



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Alexander KOLB,
Gochsheimer Straße 5, 76646 Bruchsal
vertreten durch Günter KOLB,
Münchbergstraße 5, 76646 Bruchsal

- Kläger -

gegen

Stadt Bruchsal,
- Rechtsamt -
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Kaiserstr. 66, 76646 Bruchsal, Az: 201807025

- Beklagte -

wegen Kostenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 14. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bobsien als Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung

am 29. Mai 2020

für R e c h t erkannt:

Der Gebührenbescheid der Beklagten vom 19.11.2019 und deren Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Beklagten über 224,60 EUR für einen Feuerwehreinsatz.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Gochsheimer Straße 5 in Bruchsal-Heidelsheim. Am 01.06.2018 wurde die Freiwillige Feuerwehr Bruchsal, Abteilung Heidelberg, zu diesem Grundstück wegen eines unter Wasser stehenden Kellers gerufen. Im Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr Bruchsal heißt es in der Zeile Einsatz-Art: „Unwetterlage“. Unter Einsatz-Lage und Einsatz-Verlauf heißt es in dem Einsatzbericht: „Wasser im Keller“. Zu den Maßnahmen ist vermerkt: „Ein Lehmbodenkeller steht auf einer Fläche von 25 qm (ca. 15 bis 20 cm) unter Wasser. Das Schmutzwasser wurde mittels Tauchpumpe abgepumpt. Die Einsatzstelle wurde dem Geschädigten / Eigentümer übergeben“. Der Einsatzzeitraum sei von 01:26 bis 01:40 Uhr (14 min) gewesen.

Am 19.11.2019 erließ die Beklagte gegen den Kläger einen Kostenbescheid über 224,60 EUR. Ausweislich der dem Bescheid beigefügten Kostenberechnung wurden dem Kläger insgesamt 0,5 Stunden Einsatz von Feuerwehrleuten (neun Ehrenamtliche / Personalkosten und Aufwandsentschädigung) und der Einsatz eines Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Im Betreff heißt es: „Vollzug des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, Kostenbescheid gemäß § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, Hilfeleistung infolge eines Wasserschadens, Einsatzort: Gochsheimer Straße 3 in Bruchsal-Heidelsheim“.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 24.11.2019 Widerspruch. Der Einsatz sei unentgeltlich gewesen. Denn das Auspumpen des Kellers sei eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr, weil das dem Einsatz zugrundeliegende Starkregenergeignis ein öffentlicher Notstand nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) gewesen sei. Dies folge daraus, dass auch andere Gebäude betroffen gewesen seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Gemäß § 34 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 FwG solle für solche Einsätze Kostenersatz verlangt werden, die nicht unter § 2 Abs. 1 FwG fielen.

Das sei bei dem Auspumpen des Schmutzwassers aus dem Keller des Klägers der Fall gewesen. Ein öffentlicher Notstand im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG habe nicht vorgelegen, denn an dem Tag des bei dem Kläger erfolgten Einsatzes sei nur ein weiterer Einsatz wegen eines überfluteten Kellers in Heidelberg dokumentiert worden, sodass nicht von einer unbestimmbaren Anzahl betroffener Personen oder einem Ereignis außergewöhnlicher Tragweite gesprochen werden könne. Auch sei von der Gemeinde kein öffentlicher Notstand festgestellt worden.

Am 04.02.2020 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei dem Einsatz der Gemeindefeuerwehr um einen unentgeltlichen Einsatz gehandelt habe, weil ein öffentlicher Notstand beseitigt worden sei. Hierzu legte er Fotos der von dem Starkregenereignis betroffenen Flächen vor und beschrieb die Situation. Nicht nur in zwei von der Feuerwehr ausgepumpte Keller sei Wasser eingedrungen, sondern auch in den Kofferraum eines parkenden PKWs sowie eine Einliegerwohnung. Auch Besitzern von Kleingärten seien wirtschaftliche Schäden entstanden. Mit dem Starkregenrisikomanagement befasse sich auch eine Beschlussvorlage des Gemeinderates, deren Handlungskonzept die Bürgerinformation zu diesem Thema enthalte, die bislang nicht stattgefunden habe.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Gebührenbescheid der Beklagten vom 19.11.2019 und deren Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wenn der Zustand einer Sache einen Feuerwehreinsatz erforderlich gemacht habe, sei der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübe, kostenersatzpflichtig. Ein öffentlicher Notstand habe nicht vorgelegen. Das Hochwasser habe auch nicht die Qualität einer Katastrophe gehabt. Bei Überflutungen bestehe grundsätzlich die Verpflichtung zur Eigenvorsorge. Nichts anderes ergebe sich aus der Sitzungsvorlage des Gemeinderates, auf die sich der Kläger beziehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze und die dem Gericht vorliegende Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

II. Die Klage hat Erfolg, denn sie ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var.1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der angefochtene Gebührenbescheid der Beklagten ist ebenso wie der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und den Kläger als belastender Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt.

Es existiert keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des streitgegenständlichen Kostenbescheides.

1. Eine Kostenerstattungspflicht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG ist nicht gegeben.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG sind Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 FwG hat die Feuerwehr bei Schadenfeuer (Bränden) und bei öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen (Nr. 1) und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (Nr. 2). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG verlangen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz von bestimmten in den Nummern 1-7 aufgezählten Personen, darunter in Nr. 1 etwa

dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Eine Kostenerstattungspflicht des Klägers gemäß § 34 Abs. 1 FwG besteht hiernach nicht. Der Kläger fiel als bloßer Grundstückseigentümer bereits nicht unter die abschließende Aufzählung der pflichtigen Personen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG. Beim ~~Einsatz am 01.06.2018 lag zudem kein öffentlicher Notstand im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 FwG vor.~~ Denn es war - auch nach dem Vorbringen des Klägers - nur eine begrenzte Zahl von Personen betroffen. Die Feuerwehr rückte, was zwischen den Beteiligten unumstritten ist, auch nicht zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FwG aus.

2. Eine Kostenerstattungspflicht gemäß § 34 Abs. 2 FwG liegt ebenfalls nicht vor. Zwar sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 FwG für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangen. Auch ist gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FwG u.a. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, kostenersatzpflichtig. Die Feuerwehr hatte im vorliegenden Fall aber keinen Einsatz nach § 2 Abs. 2 FwG.

Gemäß § 2 Abs. 2 FwG kann die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe (Nr. 1) und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache (Nr. 2). Im vorliegenden Fall rückte die Feuerwehr nicht zu einem der genannten Zwecke aus. Die Voraussetzungen der Nr. 2 waren ersichtlich nicht gegeben. Es lag auch keine andere Notlage für Menschen, Tiere und Schiffe im Sinne der Nr. 1 vor.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG erfasst nach seinem klaren Wortlaut „andere Notlagen“ nur, soweit diese eine Hilfeleistung für Menschen, Tiere oder Schiffe erfordern. Mithin muss eines dieser Schutzgüter in irgendeiner Weise gefährdet sein. Insbesondere die ausdrückliche Beschränkung auf die „Hilfeleistung für Schiffe“ lässt es als ausgeschlossen

erscheinen, dass der Wille des Landesgesetzgebers dahin ging, auch Fallgruppen einzubeziehen, die lediglich mit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung sonstiger privater Sachwerte einhergehen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.2003 - 1 S 397/01 -, juris Ls. 1). Insbesondere ein Gebäudeschaden kommt angesichts der expliziten Erwähnung der „Schiffe“ nicht in Betracht. Das Auspumpen einzelner Kellerräume ist deshalb grundsätzlich nicht als Kann-Aufgabe der Feuerwehr nach § 34 Abs. 2 FwG anzusehen (vgl. Ernst, in: Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, 9. Auflage 2018, § 2 Rn. 33), wenn nicht ausnahmsweise eine Hilfeleistung für Menschen, Tiere oder Schiffe erforderlich ist, was etwa dann der Fall sein kann, wenn Heizöl oder größere Mengen Düngemittel im Keller gelagert werden (vgl. Hildinger/ Rosenauer, Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017, § 2 Rn. 61).

Eine Inanspruchnahme des Klägers scheidet hiernach aus. Auch bei der anzustellenden Ex-ante-Betrachtung war im vorliegenden Fall keine Hilfeleistung für Menschen, Tiere oder Schiffe erforderlich. Die Feuerwehr rückte im vorliegenden Fall lediglich zum Schutze eines Gebäudes vor Schäden aus. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig und im Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr wurde ausdrücklich vermerkt, dass sich Schmutzwasser im Keller befunden habe. Gefährliche Substanzen lagert der Kläger in seinem Keller unstrittig nicht. Der Schutz eines Gebäudes vor Schäden fällt nach dem oben Geschriebenen nicht unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 20.03.2003 - 1 S 397/01 -, juris, rechtfertigt keine andere Bewertung. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Urteil im Falle eines Wasserrohrbruchs eine andere Notlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG bejaht. Der Wasserrohrbruch hatte sich jedoch in dem der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zugrunde liegenden Fall – anders als hier – in einer nicht zugänglichen Wohnung eines Mehrfamilienhauses ereignet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lag dabei die Möglichkeit nicht fern, dass das unkontrollierte Austreten größerer Wassermengen bei Kontakt mit Elektroinstallationen zu einem Kurzschluss und in der Folge zu Gefahren für das Leben oder jedenfalls die Gesundheit von Menschen führen werde. Derartige Umstände lagen hier nicht vor. Im hier zu entscheidenden Fall waren keine Anhaltspunkte dafür

ersichtlich, dass einzelne Menschen oder Tiere in irgendeiner Weise gefährdet werden. Die Feuerwehr agierte laut ihrem Einsatzbericht, um Wasser im Keller zu beseitigen, und damit, um Gebäudeschäden zu verhindern, nicht hingegen, um Gefahren für Menschen abzuwenden. Anhaltspunkte, dass sich das Haus des Klägers Elektroleitungen mit den benachbarten Reihenhäusern teilt, gab und gibt es nicht.

~~Ob das Vorliegen einer „anderen Notlage“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG zudem auch deshalb zu verneinen ist, weil es zur Gefahrenbeseitigung nicht der speziellen Geräte und Fähigkeiten bedurfte, über die die Feuerwehr für den Einsatz in öffentlichen Notständen verfügt (vgl. Ernst, in: Feuerweggesetz für Baden-Württemberg, 9. Auflage 2018, § 2 Rn. 30; Hildinger/ Rosenauer, Feuerweggesetz für Baden-Württemberg, 4. Auflage 2017), kann damit mangels Entscheidungsrelevanz dahinstehen.~~

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gründe, die eine Berufungszulassung durch das Verwaltungsgericht ermöglichen (§ 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO), sind nicht erkennbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder der Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Bobsien

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf 224,60 EUR festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Dr. Bobsien